Beitragssatzung

der Ortsgemeinde Erpolzheim

über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Drainagen

vom 28.01.2019

Der Gemeinderat Erpolzheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde Erpolzheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die in dem in der Anlage dieser Satzung festgesetzten Einzugs- und Einflussgebiet der Drainage liegen.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitions- und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Erpolzheim, den 28.01.2019

Alexander Bergner Ortsbürgermeister

Anlage zur Beitragssatzung der Ortsgemeinde Erpolzheim über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Drainagen

Einzugs- u. Einflussgebiet der Drainage gem. § 2 der Beitragssatzung

